

# Verordnung über Flächen- und Verarbeitungsbeiträge im Ackerbau (Ackerbaubeitragsverordnung, ABBV)

Änderung vom 8. November 2006

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Ackerbaubeitragsverordnung vom 7. Dezember 1998<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 13 Abs. 1 und 5*

<sup>1</sup> Gesuche um Anerkennung als Pilot- oder Demonstrationsanlage müssen spätestens bis zum 1. Februar des Jahres, in dem die Beiträge geltend gemacht werden, beim Bundesamt eingereicht werden.

<sup>5</sup> Per Telefax oder Internet übermittelte Gesuche sind zulässig, sofern das Original am der Einreichungsfrist folgenden Werktag nachgereicht wird. Als Zeitpunkt des Eingangs der Telefax- oder der Internet-Eingabe gilt der Aufdruck der Übermittlungszeit auf dem Fax bzw. die Eingangszeit der Interneteingabe. Massgebend für die Nachreichung ist der Poststempel oder der Eingangsvermerk bei persönlicher Übergabe.

II

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

8. November 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moriz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

<sup>1</sup> SR 910.17

